

Strafrechtliche Risiken beim Missbrauch von Kurzarbeitergeld

Das konjunkturelle Kurzarbeitergeld gilt als die Geheimwaffe im Kampf gegen die Wirtschaftskrise. Es bringt vorübergehende finanzielle Entlastung für krisengebeutelte Unternehmen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Die Kehrseite der Medaille sind die steigenden Fälle des Missbrauchs, dessen strafrechtliche Risiken von Unternehmen oft unterschätzt werden; nicht selten finden sie sich als Beschuldigte in unangenehmen Ermittlungsverfahren wieder.

Die Zahl der vermuteten Missbrauchsfälle steigt nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit massiv an. Der Behörde liegen Hinweise in 934 Verdachtsfällen vor, in die über 49.000 Beschäftigte involviert sind. Gerade jetzt ist es für Unternehmen relevant, die strafrechtlichen Risiken zu kennen.

I. Strafrechtliche Risiken

Die Missbrauchsvarianten zum Bezug des Kurzarbeitergeldes sind vielfältig. Die häufigste Variante ist wohl, dass Mitarbeiter, obwohl sie sich in Kurzarbeit befinden, ihre Arbeitszeiten tatsächlich in vollem Umfang ableisten. Es wird von Unternehmen berichtet, in denen Mitarbeiter dazu angehalten werden, sich nach der Hälfte ihrer Arbeitszeit „auszustempeln“, und im Anschluss weiter zu arbeiten. Rechtlich ist diese Vorgehensweise höchst problematisch. Die Arbeitgeber können sich wegen Betrugs zu Lasten der Agentur für Arbeit strafbar machen.

Im Rahmen der Antragstellung auf Zahlung von Kurzarbeitergeld haben die Arbeitgeber dargelegt, dass erhebliche Arbeitsausfälle nach §§ 169 Nr. 1, 170 SGB III vorliegen. Arbeiten nun die Arbeitnehmer tatsächlich genauso lange wie vor der Anordnung der Kurzarbeit oder jedenfalls in größerem Umfang, als von dem Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit angegeben, liegt hierin eine vom Arbeitgeber hervorgerufene Täuschung über das Vorliegen erheblicher Arbeitsausfälle.

Aufgrund dieser Täuschung zahlt die Agentur für Arbeit monatlich Kurzarbeitergeld aus, auf welches kein Anspruch besteht, da das Unternehmen aufgrund der Auslastung der Mitarbeiter tatsächlich selbst die Löhne in voller Höhe zu zahlen verpflichtet und in der Lage ist. Für die Unternehmen ist dieses Vorgehen genauso risikoreich wie lukrativ – denn auf diese Weise können bei niedrigeren Lohnkosten gleiche Umsätze erwirtschaftet werden. Allerdings entsteht bei der Bundesagentur ein Schaden in Höhe des Kurzarbeitergeldes, der sich in einer immensen, wenngleich noch nicht bezifferbaren Höhe bewegt. Die von der Agentur für Arbeit registrierten Verdachtsfälle sind derzeit erst in einem frühen Ermittlungsstadium bei den Staatsanwaltschaften.

Neben der Strafbarkeit wegen Betrugs zu Lasten der Agentur für Arbeit, kommt bei dem Unternehmer oder Geschäftsführer, der seine Angestellten unter Druck setzt, trotz Kurzarbeit in vollem Umfang zu arbeiten, auch eine Strafbarkeit wegen Nötigung in Betracht. Wird ein Betrug wegen des Missbrauchs beim Kurzarbeitergeld

aufgedeckt, so droht neben der Rückzahlung der Leistungen eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe.

II. Entdeckungsrisiko

Das Entdeckungsrisiko für den Arbeitgeber ist groß: Durch die involvierten Mitarbeiter gelangen erfahrungsgemäß die Arbeitszeitpraktiken solange nicht ans Tageslicht, wie es nicht zu individuellen Unstimmigkeiten im Arbeitsverhältnis und Entlassungen trotz der Kurzarbeit kommt. Über kurz oder lang, wenn die Fronten verhärtet sind, packen die Mitarbeiter jedoch aus, und der Arbeitgeber sieht sich mit einem Strafverfahren konfrontiert. Häufig geraten Arbeitgeber auch durch Anschuldigungen ehemaliger Mitarbeiter im Rahmen von Kündigungsschutzprozessen oder durch anonyme Anzeigen von Konkurrenzunternehmen ins Visier der Ermittler. Unternehmer müssen sich darüber im Klaren sein, dass Betrug im Zusammenhang mit dem Bezug von Kurzarbeitergeld nicht im Geheimen, sondern automatisch unter den Augen vieler Mitwisser stattfindet.

Bei den Behörden werden bereits erste Maßnahmen ergriffen gegen den Missbrauch: In einigen Bundesländern hat die Agentur für Arbeit Sonderprüfgruppen gebildet, um trotz der Flut von Anträgen eine kritische Prüfung sicherstellen zu können. Diese Sonderprüfgruppen informieren das Hauptzollamt oder die Staatsanwaltschaft, wenn Anhaltspunkte für einen rechtswidrigen Bezug von Kurzarbeitergeld bestehen. Der Bundesrechnungshof will zudem die Genehmigungspraxis stichprobenartig in etwa 25 Arbeitsagenturen untersuchen. Der Hintergrund dieser Maßnahmen ist offensichtlich: das Kurzarbeitergeld verursacht erhebliche Kosten, der Missbrauch steigert diese noch enorm. Allein im Jahr 2009 wurden fast fünf Milliarden Euro für Kurzarbeit ausgegeben. Für 2010 sind im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit noch etwas mehr als drei Milliarden Euro für das Kurzarbeitergeld eingeplant.

Aktuell wird von Fällen berichtet, in denen der Arbeitgeber aufgrund interner Absprachen den durch die Kurzarbeit gekürzten Lohn „schwarz“ aufstockt. Wird nur der gekürzte Lohn steuerlich erklärt, machen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch noch wegen Lohnsteuerhinterziehung und der Arbeitgeber wegen Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) strafbar.

III. Fazit

Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen sich der möglichen strafrechtlichen Folgen von Absprachen zur Ausnutzung der staatlichen Zahlung von Kurzarbeitergeld bewusst sein: Es droht eine Strafbarkeit wegen Betrugs, sowie, je nach Ausgestaltung der Absprachen zwischen den Parteien des Arbeitsverhältnisses, auch wegen Steuerhinterziehung, Nötigung und der Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt, was empfindliche Strafen nach sich ziehen kann. Das Risiko, beim Missbrauch des Kurzarbeitergeldes entdeckt und strafrechtlich verfolgt zu werden, sollte angesichts der in der Natur der Sache liegenden beträchtlichen Anzahl von Mitwissern und den zunehmenden Überprüfungen durch die Sonderprüfgruppen der Agentur für Arbeit nicht unterschätzt werden.